

**Anschluss-Vereinbarung  
zum Forstreviervertrag vom 1. Jan. 2015**

zwischen

Holzcorporation Künsnacht, c/o Felix Pfister, Weinmanngasse 23, 8700 Künsnacht  
Vertreten durch den Präsidenten, Felix Pfister und den Verwalter, Hannes Frehner

und

Politische Gemeinde Egg, Forchstr. 145, 8132 Egg  
vertreten durch den Gemeinderat

Die Leistungen gemäss Art. 4 des Forstreviervertrages vom 1. Jan. 2015 werden wie folgt entschädigt:

1. Die Leistungen des Revierförsters im Zusammenhang mit
  - der unmittelbaren forstpolizeilichen Aufsicht (§28 lit. a WaG),
  - dem Anzeichnen und Bewilligen der Holzschläge (§ 28 lit. b WaG),
  - der Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde (§28 lit. c WaG),
  - Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der Waldbenützerinnen und Waldbenützer (§28 lit. d WaG),
  - der Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen (§28 lit. e WaG), z.B. Borkenkäfer Bekämpfung
  - dem Erstellen und Nachführen des Verzeichnisses der Waldeigentümer
  - dem Einmessen des Nutzholzes und dem Erstellen von Holzlisten
  - dem Vermarkten des Nutzholzes

werden pauschal mit 2 Stunden pro Hektare und Jahr Stundenansatz: Fr. 98.00 entschädigt.

2. Die an Dritte nicht verrechenbaren Kosten für Leistungen des Revierförsters im Zusammenhang mit
  - Naturereignissen, Sturm, Käferbefall oder anderen nicht voraussehbaren Aufwendungen
  - planbaren Projekten, bei welchen ein bewilligtes Budget vorliegen muss

werden nach Aufwand, mit Fr. 98.00 pro Stunde, in Rechnung gestellt.

3. Die übrigen Revierkosten (Büro, Büromaterial, Reisespesen, allg. Verwaltungskosten, Mitwirkung bei amtlichen Erhebungen und Statistiken im bisherigen Umfang, Teilnahme an offiziellen Försterrapporten usw.) werden

pauschal mit Fr. 7'800.00 pro Jahr entschädigt.

4. Die Beträge gem. Ziff. 1 und 3 sind zu Beginn des Jahres zu bezahlen, die Beiträge gemäss Ziff. 2 gemäss Rechnungsbelegen.
  
5. Die Beträge der Ziff. 1 bis 3 verstehen sich ohne MWST und basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) des BIGA, (Index Basis 1993 100 Pt., Stand per 31.07.2008 116.3 Pt.). Sie sind jeweils auf den 1. September eines jeden Jahres der Veränderung des Indexstandes im gleichen Verhältnis anzupassen, wobei jeweils der Stand des Indexes per Ende des vorangehenden Juli massgebend ist, sofern sich der Index seit der letzten Anpassung um mehr als 5 Punkte verändert hat.
  
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Forstreviervertrages.

8132 Egg, den 2.3.15

8700 Küssnacht, den 24. Feb. 2015

Politische Gemeinde Egg

Holzcorporation Küssnacht

Der Präsident:

Der Schreiber:

Der Präsident:

Der Verwalter:



Rolf Rothenhofer



Tobias Zerobin



Felix Pfister



Hannes Frehner